

## Ihre Beihilfestelle informiert: Januar 2025

Um Ihren Beihilfeanspruch weiterhin zeitnah und in richtiger Höhe berechnen und auszahlen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Sie können dazu beitragen, indem Sie ....

- Einreichungen von mehreren App-Anträgen an einem Tag vermeiden
- Beihilfeanträge mit einem geringeren Antragsvolumen vermeiden (ggf. gesammelt einreichen)
- Belege vollständig – alle Seiten und ggf. auch die Rückseiten – einreichen (hier auf gute Lesbarkeit achten)
- keine Kassenbons, Quittungen und Sammelrechnungen von Apotheken und keine Mahnungen einreichen
- bei Zahnbehandlungen – Zahnersatz / kieferorthopädische Behandlung – unbedingt die Rechnung über die Laborleistungen beifügen
- bei Hilfsmitteln und medizinischen Heilbehandlungen unbedingt die ärztliche Verordnung beifügen
- Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen – hier über den sogenannten Beihilfe-Langantrag - mitteilen
- im Monat Januar - nach Möglichkeit - von telefonischen Rückfragen zum Bearbeitungsstand absehen, damit der Antragsstau nach Betriebsschließung zwischen den Jahren abgearbeitet werden kann

### Hinweise zur Beihilfe-App

Bitte beachten Sie, dass mit der Beihilfe-App nicht nur Anträge für Beihilfe- bzw. Pflege - z. B. Rechnungsbelege inklusive Verordnung, Rezepte – eingereicht werden können, sondern auch sonstiger Schriftverkehr – z. B. Anträge auf Kostenübernahme oder Tarifbescheinigungen der privaten Krankenversicherungen. Lediglich bei Anträgen auf ambulante Psychotherapie ist der Schriftverkehr **direkt** an die Beihilfestelle der Stadt Duisburg zu richten.

Sofern Sie nur den sogenannten Beihilfe-Kurzantrag verwenden, oder die Belege über die Beihilfe-App einreichen, müssen wir davon ausgehen, dass sich an Ihren persönlichen Verhältnissen nichts geändert hat. Fehlerhaft berechnete Beihilfen wären dann von Ihnen verschuldet und müssten bei Überzahlung zurückgefordert werden.

### Hinweise zum erhöhten Steigerungsfaktor

Beihilfefähig sind nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) ärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – kurz GOÄ bzw. GOZ genannt (Link Gebührenordnung für Ärzte - [Online GOÄ-Ziffern 2024 \(Gebührenordnung für Ärzte\)](#) sowie Link Gebührenordnung für Zahnärzte - [Gebührenordnung für Zahnärzte \(GOZ\): Bundeszahnärztekammer](#)). In dieser Gebührenordnung sind in einem Gebührenverzeichnis detailliert und umfassend fast

alle ärztlichen Leistungen aufgeführt. Im Regelfall sind die Gebührensätze bis zum 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung beihilfefähig. Der 2,3-fache des Gebührensatzes wird als Schwellenwert bezeichnet.

Liegt eine ausreichende medizinische Begründung vor, können die Kosten bis zum 3,5-fachen Satz berücksichtigt werden. Die Anerkennung der Schwellenwertüberschreitung erfordert eine schriftliche Begründung durch den behandelnden Arzt. Diese muss sich

- auf die Schwierigkeit der einzelnen Leistung,
- auf den Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie
- auf den Umstand bei der Ausführung der einzelnen Leistung beziehen.

Weitere Informationen zur Schwellenwertüberschreitung können Sie auf unserer Internetseite (Link - [Rechtsmittel | Beihilfe](#)) entnehmen.

#### Hinweise zu Widersprüchen

Sollten Sie einmal mit der Festsetzung Ihrer Beihilfe nicht einverstanden sein, können Sie mit einem formlosen Anschreiben Widerspruch einlegen. Widersprüche sind immer in schriftlicher Form und mit Originalunterschrift innerhalb einer Monatsfrist nach Bekanntgabe postalisch (oder per Fax) einzureichen, entweder

- bei der **Behörde Stadt Duisburg** oder
- über die **Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold**.

Eine E-Mail oder auch ein Foto per Beihilfe-App genügt dem Schriftformerfordernis nicht. Bitte beachten Sie auch die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Beihilfebescheid.

Die Mitarbeitenden der Beihilfestelle stehen Ihnen bei evtl. Fragen selbstverständlich zur Verfügung, unterstützen Sie gerne mit Rat und Tat, insbesondere bei abgelehnten Beihilfeaufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfestelle